

**Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

03.08.2010

Nr. 39

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite:**

- |   |   |
|---|---|
| • 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05. Mai 2010  | 1 |
| • 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 23. Juni 2010 | 1 |
| • 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 23. Juni 2010 | 1 |
| • Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln   | 2 |

**Herausgeber**

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

**Redaktion**

Birgit Kirstein/Tanja Stumpf

Telefon: 0221-912818-122 bzw. -247

**3. Änderungssatzung der  
Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und  
Hochschulabgaben  
an der  
Hochschule für Musik Köln  
vom 05. Mai 2010**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben - StBAG vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06. April (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2007 erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben:

**Artikel 1**

1.  
In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Hochschulpersonal“ ersetzt durch die Wörter „Mitglieder und Angehörige gemäß § 10 Abs. 1 KunstHG“.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05. Mai 2010.

Köln, den 05.05.2010

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

---

**4. Änderungssatzung der  
Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und  
Hochschulabgaben  
an der  
Hochschule für Musik Köln  
vom 23. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben - StBAG vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06. April (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2007 erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben:

**Artikel 1**

1.  
In § 10 Abs. 8 wird das Wort „ausschließlich“ ersetzt durch die Wörter „in der Regel“.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23.06.2010.

Köln, den 23.06.2010

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

---

**5. Änderungssatzung der  
Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und  
Hochschulabgaben  
an der  
Hochschule für Musik Köln  
vom 23. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben - StBAG vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06. April (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2007 erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben:

**Artikel 1**

1.  
Im Inhaltsverzeichnis wird § 6 Betreuungsbeiträge gestrichen.  
2.  
In der Satzung wird § 6 gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23.06.2010.

Köln, den 23.06.2010

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

**Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln**

Inhaltsübersicht

**A. Die Studierendenschaft**

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Verfahren der Urabstimmung

**B. Organe der Studierendenschaft**

§ 5 Organe der Studierendenschaft der HfMT Köln gemäß §45(5) KunstHG

**I. Das Studierendenparlament**

§ 6 Aufgaben

§ 7 Zusammensetzung und Wahlgrundsätze

§ 8 Amtszeit

§ 9 Ausscheiden und Nachrücken von SP-Mitgliedern

§ 10 Stellung und Pflichten der SP-Mitglieder

§ 11 Das Präsidium des SP

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

§ 13 Beschlussfähigkeit

§ 14 Beschlüsse

§ 15 Öffentlichkeit

§ 16 Auflösung des SP

**II. Der Allgemeine Studierenden-Ausschuss (ASTA)**

§ 18 Funktion

§ 19 Zusammensetzung und Amtszeit

§ 20 Wahl

§ 21 Aufgaben

§ 22 Rücktritt und konstruktives Misstrauensvotum

§ 23 Geschäftsordnung des ASTA

**C. Die Organe der Fachschaften und Standorte**

§ 24 Die Organe der Fachschaften

**I. Die Fachschaftsvertretung (FSV)**

§ 25 Aufgaben

§ 26 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze und Beschlussfassung

§ 27 Gliederung der FSV, Aufgaben der Mitglieder

§ 28 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der FSV

**II. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

§ 29 Aufgaben und Beschlussfassung

§ 30 Wahlrecht in den Fachschaften

**III. Die Studentischen Standortvertretungen (SSV)**

§ 31 Aufgaben, Wahlgrundsätze und Beschlussfassung

§32 Gliederung der SSV, Aufgaben der Mitglieder

§33 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der SSV

**D. Die Finanzen**

§ 34 Vermögen

§ 35 Bewirtschaftung

§ 36 Semesterbeiträge

§ 37 Haushaltsjahr

§ 38 Haushaltsplan

§ 39 Der Haushaltsausschuss

**E. Ergänzungs- und Schlussbestimmungen**

§ 40 Weitere Ordnungen

§ 41 Veröffentlichung

§ 42 Satzungsänderung

§ 43 Inkrafttreten

---

**A. Die Studierendenschaft**

**§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

(1) Alle immatrikulierten Studierenden an der Hochschule für Musik und Tanz Köln - nachfolgend Hochschule genannt - bilden deren Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.

(4) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften analog der Fachbereiche gemäß der Grundordnung der HfMT Köln

**§ 2 Aufgaben**

(1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks folgende Aufgaben:  
1.1 Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes,

1.2 Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,

1.3 Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,

1.4 Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,

1.5 Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,

1.6 Pflege der überörtlichen und internationalen Studentenbeziehungen.

(2) Die Studierendenschaft unterstützt auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder und die Bereitschaft zur Toleranz.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft nach § 1 (1) hat aktives und passives Wahlrecht zu den studentischen Gremien entsprechend der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das Studierendenparlament, den AstA, seine Standortvertretung und seine Fachschaftsvertretung zu richten. Sie sind innerhalb von vier Wochen von diesen schriftlich zu beantworten.

(3) Gruppen von mindestens zehn Mitgliedern der Studierendenschaft haben das Recht, schriftliche Anträge an das Studierendenparlament zu stellen. Gruppen von mindestens fünf Mitgliedern einer Fachschaft haben das Recht, schriftliche Anträge an ihre Fachschaftsvertretung zu stellen.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung gemäß § 49 KunstHG.

### **§ 4 Verfahren der Urabstimmung**

(1) Urabstimmungen sind möglich (gemäß § 45 KunstHG).

(2) Das SP hat in Angelegenheiten nach § 6 Abs. 2.1. - 2.4. eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich beim SP-Vorsitz verlangt haben.

(3) Dem ordnungsgemäßen Verlangen nach einer Urabstimmung gemäß § 4 (1) müssen beigefügt sein:

1. der abzustimmende Antrag im Wortlaut,  
2. Name, Vorname, Matrikelnummer und Unterschrift von mindestens 10% der Studierendenschaft, die den Antrag unterstützen.

3. Name, Anschrift, Matrikelnummer und Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person.

(4) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Abgabe der Unterschriften an vier Vorlesungstagen von drei Wahlausschüssen (Köln, Aachen, Wuppertal) durchgeführt. Die Wahlausschüsse und deren Vorsitzenden werden vom SP bestimmt.

(5) Die Wahlausschüsse sind für die Bekanntmachung und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

(6) Die Urabstimmung ist direkt, allgemein, frei, gleich und geheim. Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

(7) Die Fristen entsprechen denen der SP-Wahl.

(8) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, sind für die Organe der Studierendenschaft bindend, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

## **B. Organe der Studierendenschaft**

### **§ 5 Organe der Studierendenschaft der HfMT Köln gemäß § 45(5) KunstHG**

Die Organe der Studierendenschaft der HfMT sind:

I. Das Studierendenparlament (für die Gesamtheit der Studierenden aller Fachschaften)

II. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AstA)

## **I. Das Studierendenparlament (SP)**

### **§ 6 Aufgaben**

(1) Das SP ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.

(2) Es hat folgende Aufgaben:

2.1 Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierenden zu beschließen;

2.2 in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;

2.3 die Satzung der Studierendenschaft sowie mögliche spätere Änderungen zu beschließen;

2.4 die Beitragsordnung und Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft zu beschließen;

2.5 den Haushaltsplan festzustellen, seine Ausführung zu kontrollieren, sowie die Mittelzuweisungen an die studentischen Standortvertretungen zu beschließen;

2.6 den/die Vorsitzende/n des AstA, den/die Stellvertreter/in und alle Referenten/innen des AstA zu wählen (näheres regelt die Wahlordnung);

2.7 über die Entlastung der Mitglieder des AstA zu entscheiden;

2.8 die Mitglieder der Ausschüsse des SP zu wählen;

2.9 die Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Gremien zu wählen bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen vorstehen.

### **§ 7 Zusammensetzung und Wahlgrundsätze**

(1) Gewählte Mitglieder der Studierenden aller Fachbereiche bilden das SP. Es muss aus mindestens 15 und kann aus höchstens 48 Mitgliedern bestehen.

(2) Das SP wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(3) Die Wahl vollzieht sich nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl).

(4) Die Wahlen sollten mindestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit im Sommersemester durchgeführt werden.

(5) Die Mitglieder des SP gehören dem SP für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt grundsätzlich ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(6) Das Mandat im SP ist nicht übertragbar.

(7) Näheres regelt die Wahlordnung.

### **§ 8 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des neuen SP beginnt mit dem Tag seiner konstituierenden Sitzung, welche 14-21 Tage nach der Wahl stattfindet.

(2) Die Amtszeit des alten SP endet am vorangehenden Tag.

### **§ 9 Ausscheiden und Nachrücken von SP-Mitgliedern**

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Parlament aus:

1.1 durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft

1.2 durch zweimaliges, unentschuldigtes Nichterscheinen bei Sitzungen innerhalb einer Legislaturperiode.

(2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

### **§ 10 Stellung und Pflichten der SP-Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des SP sind Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des SP sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(3) Die Mitglieder des SP sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

### **§ 11 Das Präsidium des SP**

(1) Das Präsidium des SP besteht aus dem/der Präsidenten/in, seinem/seiner Stellvertreter/in und zwei Schriftführer/innen.

(2) In der konstituierenden Sitzung wählt das SP aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.

(3) Für die Wahl des/der Präsidenten/in und seines/seiner Stellvertreter/in ist die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erforderlich; für die Wahl der Schriftführer/innen genügt die einfache Mehrheit. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl eines Nachfolgers gemäß Abs. 3 abberufen werden (konstruktives Misstrauensvotum).

(5) Der/die Präsident/in des SP und sein/e Stellvertreter/in dürfen nicht dem AStA angehören. Präsidiumsmandate sind nicht übertragbar.

#### **§ 12 Aufgaben des Präsidiums**

(1) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben des SP verantwortlich.

(2) Der/Die Präsident/in beruft das SP schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Er/Sie leitet die Verhandlung und lässt von den Schriftführer/innen die Protokolle und Beschlüsse hochschulöffentlich am schwarzen Brett des AStA aushängen. Die Ladungsfrist für die Sitzungen regelt die SP-Geschäftsordnung (SP-GO)

(3) Der/Die Präsident/in kann das SP während der Vorlesungszeit jederzeit einberufen. Er/Sie muss es einberufen:

3.1 spätestens am 7. Tage nach Neuwahl, jedoch noch innerhalb der Vorlesungszeit desselben Semesters,

3.2 spätestens am 15. Tage nach Vorlesungsbeginn,

3.3 mindestens dreimal während der Vorlesungszeit eines Semesters,

3.4 unverzüglich, allerdings unter Einhaltung der Ladungsfrist,

(a) auf Antrag von acht Mitgliedern des SP,

(b) auf Antrag des AStA.

(4) Die/Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden in Stellvertretung.

(5) Die Schriftführer fertigen innerhalb einer Woche nach einer Sitzung das Sitzungsprotokoll an.

(6) Weitere Aufgaben legt die SP-GO fest.

#### **§ 13 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Beschlussfähigkeit des SP ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des SP gebunden.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird vom SP-Präsidium überprüft:

2.1 zu Beginn der Sitzung des SP,

2.2 auf Antrag eines Mitglieds des SP.

(3) Wird festgestellt, dass das SP die Beschlussfähigkeit nicht besitzt oder vor Erledigung der Tagesordnung verloren hat, so wird über Beschlüsse unter Vorbehalt abgestimmt. In der nächsten Sitzung wird die Neuaufstellung dieser Beschlüsse zur Wahl gestellt. Beschlüsse, die eine absolute oder 2/3-Mehrheit erfordern, werden vertagt.

#### **§ 14 Beschlüsse**

(1) Stimmrecht haben nur die Mitglieder des SP.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden satzungsgemäßen Mitglieder des SP, soweit diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen nichts anderes bestimmen.

(3) Beschlüsse des SP sind im Protokoll niederzulegen. Das Protokoll wird vom /von der Schriftführer/in geführt und unterschrieben.

(4) Die Protokolle mit den Beschlüssen werden vom/von der Schriftführer/in innerhalb einer Woche nach der Sitzung am schwarzen Brett des AStA hochschulöffentlich ausgehängt. Protokolle vergangener Sitzungen können im AStA eingesehen werden.

#### **§ 15 Öffentlichkeit**

(1) Das SP verhandelt in öffentlicher Sitzung.

(2) Zur Wahrung der Interessen persönlich betroffener kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen werden.

#### **§ 16 Auflösung des SP**

(1) Der/Die Präsident/in des SP muss das SP auflösen, wenn 1.1 das SP dies mit 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschließt,

1.2 in den ersten sieben Vorlesungswochen nach der Wahl zum SP oder in den ersten vier Vorlesungswochen nach Rücktritt des AStA für die Wahl des Vorsitzenden des AStA die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

(2) Innerhalb der nächsten sechs Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung.

#### **II. Der Allgemeine Studierenden-Ausschuss (AStA)**

#### **§ 17 Funktion**

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des SP aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Der AStA führt in eigener Verantwortung gemäß den Beschlüssen des SP die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Studierendenschaft.

(3) Alle Mitglieder des AStA müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.

(4) Die Mitglieder des AStA arbeiten ehrenamtlich.

#### **§ 18 Zusammensetzung und Amtszeit**

(1) Der AStA besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin sowie den Referenten/innen und bis zu 8 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des /Stellvertreterin/Stellvertreters beträgt ein Jahr.

(3) Mit der Amtszeit der/des Vorsitzenden endet auch die Amtszeit der/des Stellvertreterin/ Stellvertreters/innen und der Referenten/innen. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 19 Wahl**

(1) In der konstituierenden Sitzung wählt das SP den AStA. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß §1(1).

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen SP-Mitglieder auf sich vereinigt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Spätere Nominierungen sind in besonderen Fällen möglich.

#### **§ 20 Aufgaben**

(1) Die/Der Vorsitzende des AStA regelt entsprechend der mit Zustimmung des SP festgelegten Zuständigkeit der Referenten/innen den Geschäftsbetrieb im Rahmen der AStA-Geschäftsordnung.

(2) Die/Der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des SP und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er/sie das Rektorat zu unterrichten.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referenten/innen ihre Aufgabe in eigener Verantwortung wahr.

(4) Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und die Referenten/innen des AStA sind zur Anwesenheit bei Sitzungen des SP verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem SP, seinen Ausschüssen und seinen Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.

(6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in, zu unterzeichnen.

#### **§ 21 Rücktritt und konstruktives Misstrauensvotum**

(1) Die Mitglieder des AStA können jederzeit zurücktreten, sie sind jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers, die auf einer sofort einzuberufenden SP-Sitzung zu erfolgen hat, weiterzuführen.

(2) Der Rücktritt kann mündlich in einer SP-Sitzung erklärt werden, muss aber im Anschluss an diese Sitzung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des SP bestätigt werden.

(3) Die Abwahl der/des AStA-Vorsitzenden, des Stellvertreters/der Stellvertreterin oder einer/s Referentin/en ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des SP möglich durch Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden, Stellvertreters/in oder Referent/in. mit der Abwahl der/des Vorsitzenden sind die übrigen AStA-Mitglieder jedoch ebenfalls abgewählt.

(4) Die Nachfolge eines ausgeschiedenen AStA-Mitglieds regelt die Wahlordnung.

#### **§ 22 Geschäftsordnung des AStA**

(1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Geschäftsordnung sowie Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des SP.

### **C. Die Organe der Fachschaften und Standorte**

#### **§ 23 Die Organe der Fachschaften**

Die Organe der Fachschaften sind:

I. Die jeweilige Fachschaftsvertretung gemäß der Gliederung in §1(4)

II. Die jeweilige Fachschaftsvollversammlung der einzelnen Fachschaften

III Die Studentischen Standortvertretungen (SSV).

### **I. Die Fachschaftsvertretung (FSV)**

#### **§ 24 Aufgaben**

(1) Die Fachschaftsvertretung ist das beschließende und ausführende Organ der Fachschaft und vertritt deren Interessen gegenüber den weiteren Gremien studentischer Selbstverwaltung sowie gegenüber dem Dekan. Die Fachschaften sind nicht rechtsfähige Gliedkörperschaften der Studierendenschaft.

(2) Studierende, die mehreren Fachschaften angehören, können bei der Wahl zur FSV nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden. Sie sind verpflichtet, bei der Einschreibung den Fachbereich/die Fachschaft zu wählen, in dem sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

#### **§ 25 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze und Beschlussfassung**

(1) Jeder Fachschaft steht die Wahl einer Fachschaftsvertretung frei.

(2) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Je Fachschaft können höchstens acht Fachschaftsvertreter/innen gewählt werden.

(3) Die Wahl vollzieht sich nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl).

(4) Die Wahlen werden als verbundene Wahlen mit den Wahlen zum SP durchgeführt.

(5) Die Amtszeit der Fachschaftsvertretung beträgt ein Jahr.

(6) Näheres regelt die Wahlordnung.

(7) Die Fachschaftsvertretung gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsgemäß gewählten Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen der Fachschaftsvertretung sind Niederschriften anzufertigen.

(8) Für Beschlüsse der Fachschaftsvertretung genügt die einfache Mehrheit der Hälfte der satzungsgemäß gewählten Mitglieder, soweit diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(9) Die Beschlüsse der Fachschaftsvertretungen und die Niederschriften über die Sitzungen sind vom /von der Vorsitzenden fachschaftsöffentlich auszuhängen.

#### **§ 26 Gliederung der FSV, Aufgaben der Mitglieder**

(1) In die Fachschaftsvertretung sollen mindestens fünf Mitglieder einer Fachschaft gewählt werden. Die Fachschaftsvertretung bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreter/in.

(2) Der/Die Vorsitzende soll im Abstand von sieben Tagen die Mitglieder zu einer Sitzung zusammenrufen.

(3) Die Fachschaftsvertreter/innen werden für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Fachschaftsvertretungen können vom SP, in dringenden Fällen vom AStA, Geld schriftlich beantragen.

(5) Auf Anfrage eines Mitglieds der Fachschaft ist die FSV auskunftspflichtig.

(6) Die FSV sollte mindestens 3 Mal im Semester tagen.

#### **§ 27 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der FSV**

(1) Ein Mitglied scheidet aus der Fachschaftsvertretung aus:

1.1 durch Niederlegung seines Mandats in der FSV,

1.2 durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,

1.3 durch dreimaliges unentschuldigtes Nichterscheinen bei Sitzungen innerhalb einer Amtsperiode.

(2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

### **II. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

#### **§ 28 Aufgaben und Beschlussfassung**

(1) Die Fachschaftsvertretung kann in den Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Fachschaftsmitglieder beschließen. Sie muss diese durchführen, wenn dies von mindestens zehn Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft in schriftlicher Form von der Fachschaftsvertretung gefordert wird.

(2) In dem Beschluss sind die Fragen, die in der FSVV diskutiert und abgestimmt werden sollen, festzulegen. Abstimmungen verhalten sich analog zum Verfahren im SP.

(3) Mehrheitlich gefasste Beschlüsse der FSVV sind für die FSV bindend. Dies gilt jedoch nicht für SP-Mitglieder im SP.

(4) Die FSVV ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder einer Fachschaft beschlussfähig.

(5) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine neue FSVV nach Ablauf einer Stunde einzuberufen. Diese Sitzung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Fachschaft beschlussfähig.

(6) Über die Beschlüsse der FSVV ist von einem Mitglied der FSV, bestimmt durch den/die Vorsitzende/n, ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und fachschaftsöffentlich auszuhängen.

### **III. Die Studentischen Standortvertretungen (SSV)**

#### **§29 Aufgaben, Wahlgrundsätze und Beschlussfassung**

(1) Die Studentischen Standortvertretungen sind die beschließenden und ausführenden Organe der Studierendenschaften der jeweiligen Standorte Aachen und Wuppertal und vertreten deren Interessen gegenüber den weiteren Gremien studentischer Selbstverwaltung sowie gegenüber der Leitung des Standorts. Die SSV sind nicht rechtsfähige Gliedkörperschaften der Studierendenschaft.

(2) Die SSV werden im jeweiligen Standort gewählt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

(3) Die Amtszeit der SSV beträgt ein Jahr. Die Wahlen werden als verbundene Wahlen mit den Wahlen zum SP durchgeführt.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Die SSV gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen der SSV sind Niederschriften anzufertigen.

(6) Für Beschlüsse der SSV genügt die einfache Mehrheit der anwesenden satzungsgemäßen Mitglieder, soweit die Satzung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(7) Die Beschlüsse der SSV und die Niederschriften über die Sitzungen sind standortöffentlich auszuhängen.

#### **§30 Gliederung der SSV, Aufgaben der Mitglieder**

(1) In die SSV werden mindestens 2 und höchstens 5 Mitglieder des jeweiligen Standortes für die Dauer einer Amtszeit gewählt. Die SSV wählt in einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie deren/dessen Stellvertreter/in.

(2) Der/Die Vorsitzende soll mindestens einmal im Monat die Mitglieder zu einer Sitzung zusammenrufen.

(3) Rechenschaft über die Verwaltung der vom SP bewilligten und zugewiesenen Mittel für einen Standort ist vom/von der Vorsitzenden der jeweiligen SSV dem zuständigen Ausschuss des SP gegenüber abzulegen. Die/Der SSV-Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in müssen voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.

(5) Auf Anfrage eines Mitglieds des Standortes ist die SSV auskunftspflichtig.

#### **§31 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der SSV**

(1) Ein Mitglied scheidet aus der SSV aus:

1.1 durch Niederlegung seines Mandats in der SSV,

1.2 durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft

1.3 durch dreimaliges unentschuldigtes Nichterscheinen bei Sitzungen innerhalb einer Amtsperiode.

(2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

#### **D. Die Finanzen**

##### **§ 32 Vermögen**

Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

##### **§ 33 Bewirtschaftung**

Die Studierendenschaft bewirtschaftet ihr Vermögen und ihre laufenden Mittel selbstständig.

##### **§ 34 Semesterbeiträge**

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) Die vom SP zu beschließende und vom Rektorat zu genehmigende Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags enthalten.

(3) Das Verfügungsrecht über diese Mittel hat der AStA nach Maßgabe des Haushaltsplans.

(4) Das Volumen der Mittel, die den jeweiligen SSV jeweils vom AStA zugewiesen wird, entspricht dem jeweiligen Beitragsaufkommen der Standorte. Diese Mittel werden den SSV in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln gemäß §§ 3 und 15 der "Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen" vom 6. Oktober 2005 zugewiesen. Über Einnahmen und Ausgaben der SSV sind von einem Mitglied genauestens Buch zu führen. Belege sind aufzubewahren und vorzulegen. Über das Rechnungsergebnis ist der AStA auf Anfrage umfassend zu informieren.

##### **§ 35 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.

##### **§ 36 Haushaltsplan**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr anzugleichen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom SP durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.

(3) Der Haushaltsplan tritt in Kraft am Tage nach seiner Veröffentlichung, frühestens jedoch am ersten Tage des Haushaltsjahres, für das er gilt.

#### **§ 37 Der Haushaltsausschuss**

(1) Der Haushaltsausschuss ist als ein ständiger Ausschuss des SP einzurichten.

1.1 Er besteht aus sieben Mitgliedern des SP, die nicht dem AStA angehören dürfen. Mitglieder aller Fachschaften sollen in diesem Ausschuss vertreten sein.

1.2 Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen bezeichneten Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben.

1.3 Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem SP mitzuteilen.

(2) Das SP kann zusätzlich zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse bestehen aus höchstens sieben Mitgliedern der Studierendenschaft. Mitglieder aus allen Fachschaften sollten möglichst in jedem Ausschuss vertreten sein.

(3) Der Haushaltsausschuss hat folgende Aufgaben:

3.1 Stellungnahme zum Haushaltsplan,

3.2 Stellungnahme zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung von Mitgliedern der Studierendenschaft,

3.3 Stellungnahme zum Rechnungsergebnis zur Entlastung des AStA. Näheres regelt §49(3) KunstHG.

(4) Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen verlangen. Näheres regelt die Haushaltsordnung.

(5) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem SP mitzuteilen.

#### **E. Ergänzungs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 38 Weitere Ordnungen**

Zur Ergänzung dieser Satzung sind vom SP mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen zu beschließen:

1. Geschäftsordnung des SP

2. Wahlordnung der Studierendenschaft

3. Beitragsordnung der Studierendenschaft

4. Geschäftsordnung des AStA

5. Haushaltsordnung

##### **§ 49 Veröffentlichung**

(1) Die Satzung der Studierendenschaft und die weiteren Ordnungen sind in den amtlichen Bekanntmachungen der HfMT Köln entsprechend der Verkündigungsordnung bekanntzugeben.

(2) Die Satzung und die weiteren Ordnungen müssen jederzeit öffentlich zugänglich sein.

##### **§ 40 Satzungsänderung**

(1) Als eine Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser Satzung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Die Satzung kann nur auf Beschluss des Studierendenparlaments geändert werden. Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.

(3) Eine Satzungsänderung muss auf zwei verschiedenen, möglichst aufeinanderfolgenden Sitzungen des SP behandelt werden. Sie muss mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden.

**§ 41 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Dies gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

(2) Die bisherige Satzung der Studierendenschaft vom 31.3.1992 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 22.04.2009 sowie der Genehmigung des Rektorats.

Köln, den

Sarah Gosau  
(Präsidentin des  
Studierendenparlamentes)

Reiner Schuhenn  
(Rektor)